

Verordnung betreffend die Anwendung des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen

vom 24. Juni 1992

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz vom 31. Januar 1991 über die Eingliederung behinderter Menschen, nachfolgend Gesetz genannt;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Behinderte Menschen

Das Gesetz ist anwendbar auf behinderte Menschen, die sich in der von der IV/AHV vorgesehenen Altersspanne befinden und die nicht in einer vom Gesundheitsdepartement anerkannten Einrichtung hospitalisiert sind.

Art. 2 Zuständiges Departement

¹Das Departement der Sozialdienste, nachfolgend Departement genannt, ist das für die Anwendung des Gesetzes zuständige Organ mit Ausnahme des 3. Kapitels Erziehung und schulische Ausbildung, das vom Erziehungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Departement der Sozialdienste behandelt wird.

²Es wacht darüber, dass die vorgesehenen Massnahmen verwirklicht werden.

Art. 2bis¹ Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 sind auf alle in diesem Erlass vorgesehenen Subventionen unmittelbar und vollumfänglich anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses bleiben nur insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht entgegenstehen.

2. Kapitel: Prävention

Art. 3 Zusammenarbeit

Das Departement unternimmt in Ergänzung zur Prävention, die vom medizinischen Sektor durchgeführt wird, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Institutionen oder, falls notwendig, selbständig Präventionsmassnahmen in den Bereichen des Sozialwesens.

850.60

- 2 -

Art. 4 Präventionsmassnahmen

Die Präventionsmassnahmen werden namentlich in den Bereichen Forschung, Information, Beratung, Dokumentation, Animation durchgeführt.

Art. 5 Budgetkredit

Es wird ein Budgetkredit zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Präventionsmassnahmen vorgesehen.

3. Kapitel: Eingliederung der behinderten Menschen

Art. 6 Gemeinwesen

Unter Gemeinwesen sind die Kantonsverwaltung, die kantonalen Einrichtungen, die Gemeindeverwaltungen und die im Rahmen ihrer Aktivitäten vom Staat subventionierten Institutionen zu verstehen.

Art. 7 Beseitigung der architektonischen Barrieren

Die Verantwortlichen der Gemeinwesen ordnen die Beseitigung der architektonischen Barrieren an ihren bestehenden Gebäuden und Anlagen an. Sie berücksichtigen die Erhaltung von wertvollen Gesamtheiten in den alten Städten und alten Dörfern oder übermässige Kosten, die verursacht werden könnten.

Art. 8 Sensibilisierung

Das Personal der Gemeinwesen wird für die Probleme der behinderten Menschen, insbesondere bezüglich deren beruflichen Eingliederung, sensibilisiert.

Art. 9 Umschulung

Die Umschulung des Personals der Gemeinwesen, für welches infolge Krankheit oder Unfall die Wiederaufnahme der Arbeit nicht möglich ist, muss sobald als möglich und, wenn notwendig, mit der Hilfe der IV durchgeführt werden. Die Wiedereingliederung soll vorrangig im gleichen Gemeinwesen vorgenommen werden.

Art. 10 Anstellung

Bei der Anstellung des Personals geben die Gemeinwesen den behinderten Menschen, wenn deren Behinderung der vorgesehenen Tätigkeit nicht in besonderem Masse abträglich ist, die gleichen Chancen wie den anderen Kandidaten.

Art. 11 Arbeitsplatz

Falls notwendig wird der Arbeitsplatz der behinderten Person mit der eventuellen Hilfe der IV angepasst.

Art. 12 Dienstverhältnis

Die reglementarischen Bestimmungen über die Anstellung des Personals müssen es den behinderten Menschen erlauben, vom gleichen Dienstverhältnis zu profitieren wie die übrigen Angestellten.

Art. 13 Vorübergehende Anstellung von behinderten Personen

¹Die Anstellung der behinderten Personen soll deren berufliche Eingliederung fördern.

²Zu diesem Zweck stellen die Gemeinwesen behinderte Personen im Hinblick auf ihre Eingliederung vorübergehend an. Es handelt sich namentlich um Lehrlinge, Praktikanten und Personen in der Wiedereingliederungsphase.

³Sie stellen behinderte Personen für ein Jahr in halbgeschützter Beschäftigung an. Jedes Gemeinwesen bestimmt von Fall zu Fall die Dauer der Probezeit, die, falls die Beteiligten zufrieden sind, in eine Anstellung für ein Jahr übergeht. Diese Anstellung kann von Jahr zu Jahr erneuert werden, sofern die in Artikel 14 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind und wenn keine Anstellungsmöglichkeiten gefunden werden konnte.

Art. 14 Bedingungen

¹Die Anstellung von behinderten Personen unterliegt folgenden Bedingungen:

- Nachweis der Notwendigkeit der Anstellung;
- nützliche und den Fähigkeiten des Kandidaten angepassten Arbeiten;
- positive Stellungnahme einer anerkannten spezialisierten Stelle.

²Das Departement prüft für die Kantonsverwaltung und die kantonalen Einrichtungen, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Art. 15 Pflichtenheft

Das Pflichtenheft hält insbesondere die übertragenen Aufgaben, die Arbeitszeiten und die wöchentliche Arbeitsdauer der behinderten Personen unter Berücksichtigung ihrer Behinderung fest.

Art. 16 Entlöhnung

Die Entlöhnung der behinderten Personen entspricht den Anforderungen der Funktion unter Berücksichtigung der erbrachten Leistungen.

Art. 17 Budgetposten

Die Gemeinwesen schaffen einen Budgetposten für die Entlöhnung der angestellten behinderten Personen.

Art. 18 Vergebung von Arbeiten:

1. Die Gemeinwesen fördern die Werkstätten für behinderte Personen, indem sie ihnen Arbeiten anvertrauen.
2. Bei gleichen Bedingungen werden die Arbeiten der Gemeinwesen vorrangig an diese Werkstätten vergeben.

Art. 19 Stellensuche

Es wird vom Departement oder von einem von ihm bestimmten Organ in Zusammenarbeit mit den spezialisierten Stellen eine Liste der behinderten Personen geführt, die eine Arbeit suchen.

Art. 20 Auftrags- und Arbeitssuche

Das Departement bezeichnet ein Organ, das beauftragt ist, Aufträge und Arbeit für behinderte Menschen zu suchen und diese Aktivitäten auf die

850.60

- 4 -

verschiedenen Werkstätten und als Heimarbeit aufzuteilen. Dieses Organ führt das Verzeichnis der verschiedenen Produkte der geschützten Werkstätten und Beschäftigungsstätten und hält es den Interessierten zur Verfügung.

Art. 21 Privatsektor

Der Privatsektor wirkt mit bei der Eingliederung der behinderten Menschen. Das Departement gewährt Beratung und finanzielle Hilfe.

Art. 22 Behindertengerechtes Bauen

¹Die von der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung herausgegebene Norm (SN 521 500) ist anwendbar:

- Gebäudekategorie A: Artikel 22, Absätze I und 2 des Gesetzes;
- Gebäudekategorie B: Artikel 22, Absatz 3 des Gesetzes.

²Bei Sonderbauten, die höheren Ansprüchen zu genügen haben, z.B. Wohnungen für schwerbehinderte Personen, Heime für behinderte oder betagte Personen, Spitäler, müssen Vorschriften beachtet werden, die zum Teil über die Forderungen der Norm SN 521 500 hinausgehen.

³Das Beratungs- und Konsultationsorgan informiert die Gemeinwesen und die Privaten über die Massnahmen, die bezüglich des behindertengerechten Bauens zu treffen sind. Es bietet seine Hilfe an bei der Planung von Bauten und Umbauten.

⁴Das Departement bezeichnet ein Organ, das auf Ebene der Kantonsverwaltung für das behindertengerechte Bauen verantwortlich ist. Die Gemeinden bezeichnen ebenfalls ihr Organ und teilen dieses der Dienststelle für Sozialwesen, Amt für behinderte Personen des Staates Wallis mit, welche beauftragt ist, die notwendige Koordination wahrzunehmen.

Art. 23 Mehrfamilienhaus

Ein Wohngebäude mit vier und mehr Wohnungen ist als Mehrfamilienhaus im Sinne des Artikels 22, Absatz 3 des Gesetzes zu betrachten.

Art. 24 Spezialisierte Institutionen

¹Die spezialisierten Institutionen bieten Wohnmöglichkeiten oder Arbeitsräume an, die den Bedürfnissen der behinderten Menschen entsprechen.

²Der Standort und die Einrichtung müssen so gewählt werden, dass sie die Durchführung von Massnahmen zur Eingliederung behinderter Menschen, die Ausübung ihres Berufes oder ihrer Beschäftigung erleichtern und eine sinnvolle Gestaltung ihrer Freizeit erlauben.

³Die Arbeit und die Beschäftigung behinderter Personen tragen nebst einer eventuellen wirtschaftlichen Leistung der Entfaltung der Personen und der Art ihrer Behinderung Rechnung.

⁴Der Grad der Autonomie der behinderten Menschen bestimmt die Wohnform und das benötigte Personal.

⁵Die spezialisierten Institutionen sind, was die Ausschreibung und die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen anbelangt, den für die Schulhausbauten vorgesehenen Bestimmungen unterstellt.

Art. 25²

Aufgehoben

4. Kapitel: Beiträge und finanzielle Hilfen**1. Beiträge****Art. 26** Vertrag

Die in Artikel 25, Buchstabe b des Gesetzes vorgesehenen Verträge zwischen dem Staat und den als gemeinnützig anerkannten spezialisierten Institutionen umschreiben insbesondere deren Tätigkeitsbereich, deren Leistungen, die Leistungen der behinderten Personen und des Staates sowie das Statut des beschäftigten Personals.

Art. 27² Investitionsbeiträge

¹Die Beitragsgesuche für den Kauf, den Bau, die Vergrößerung, die Renovation, die Anpassung, den Umbau und die Ausstattung von Einrichtungen sind an das Departement zu richten.

²Der Staatsrat erlässt Richtlinien betreffend die Gewährung von Investitionsbeiträgen.

Art. 28² Betriebsbeiträge

¹Im Prinzip werden die Betriebsbeiträge gemäss den in den Leistungsaufträgen festgelegten Modalitäten ausbezahlt.

²Bei Institutionen ohne Leistungsaufträge werden die Betriebsbeiträge auf Grund des vom Staat anerkannten Defizits berechnet. Das Departement genehmigt alljährlich die Budgets dieser Institutionen.

Art. 29² Richtlinien

Der Staatsrat regelt die Gewährung von Betriebsbeiträgen an spezialisierte Institutionen in Richtlinien.

Art. 30² Vorschüsse

Den Institutionen ohne Leistungsaufträge können je nach Bedarf an Barmitteln auf der Basis der vom Departement genehmigten Budgets Vorschüsse bis höchstens 80 Prozent des voraussichtlichen Betriebsbeitrages gewährt werden.

Art. 31² Betriebskapital und Reservefonds

Die Institution verfügt über ein Betriebskapital und über einen Reservefonds, deren Bildung und Höhe im Einvernehmen mit dem Departement, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes, festgesetzt werden.

850.60

- 6 -

Art. 32 Prüfung der Rechnung

Die Geschäftsführung und der Finanzhaushalt der subventionierten spezialisierten Institutionen sind der Kontrolle unterstellt, gemäss dem Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle.

Art. 33² Beteiligung

¹Das Departement meldet den Gemeinden jährlich ihren nach den in Artikel 35 des Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen errechneten Beitragsanteil.

²Aufgehoben

2. Finanzielle Hilfen

Art. 34 Berufliche Eingliederung

Die finanzielle Hilfe, die namentlich im Rahmen der Ausbildung, der Wiedereingliederung, der Beschäftigung im Privatsektor und der Fort- und Weiterbildung der behinderten Personen vorgesehen ist, wird von Fall zu Fall geprüft.

Art. 35 Prävention und Eingliederungsmassnahmen

¹Die finanzielle Hilfe an Organisationen, die sich mit Prävention, mit Eingliederungsmassnahmen und mit gegenseitiger Hilfe beschäftigen, wird aufgrund eines Gesuches, begleitet von einem ausführlichen Bericht, gewährt.

²Die gewährte Hilfe trägt der finanziellen Situation der Organisation Rechnung.

Art. 36 Wohnung

¹Die finanziellen Hilfen betreffend die Wohnungen für behinderte Personen werden nur in den Fällen gewährt, bei denen das Gesetz vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen nicht anwendbar ist.

²Sie werden von Fall zu Fall aufgrund eines Gesuches, versehen mit der Vormeinung eines Sozialdienstes, geprüft.

Art. 37 Beherbergung und Betreuung

Das Gesuch um eine Hilfe für die Beherbergung in einer Familie und für die Betreuung eines behinderten Menschen wird vom Departement in Zusammenarbeit mit einem spezialisierten Organ geprüft. Die Hilfe muss der Beteiligung der betreffenden Person Rechnung tragen.

Art. 38 Anpassung der bestehenden Bauten

¹Bei den bestehenden Bauten ist die Hilfe für die unumgänglichen Massnahmen gemäss der von der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung herausgegebenen Norm (SN 521 500) vorgesehen.

²Die Hilfe kann herabgesetzt werden, wenn die Anpassung den Ertragswert des betreffenden Gebäudes erhöht. Sie wird nicht gewährt an Gesellschaften und Organisationen, von denen angenommen werden kann, dass sie über

die notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Art. 39 Finanzielle Hilfen

¹Der Betrag der finanziellen Hilfen übersteigt 80 Prozent der in Betracht gezogenen Kosten nicht und wird vom Departement festgelegt.

²Die Hilfe an die Organisationen allgemeinen Interesses, z.B. das private Beratungs- und Konsultationsorgan für behindertengerechtes Bauen, kann, falls notwendig, die Gesamtheit des Defizits decken.

³Die den Gemeinden gewährte Hilfe für die Beseitigung der architektonischen Barrieren wird wie folgt festgesetzt: Grundbeitrag 30 Prozent, abgestufter Beitrag je nach Finanzkraft der Gemeinden 30 Prozent.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 40 Information und Koordination

¹Das Departement durch die Dienststelle für Sozialwesen und durch das Amt für behinderte Personen ist das offizielle kantonale Organ für die Information und Koordination auf dem Gebiet der Eingliederung behinderter Menschen.

²Es arbeitet hiezu mit den betroffenen Dienststellen, Ämtern und Institutionen zusammen.

Art. 41 Inkraftsetzung

Die vorliegende Verordnung ist, da auf dem Delegationswege erlassen, nicht der Volksabstimmung unterworfen. Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und erlässt zu diesem Zweck die notwendigen Verordnungen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1992.

Der Präsident des Grossen Rates: **Herbert Volken**
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
V betreffend die Anwendung des G über die Eingliederung behinderter Menschen vom 24. Juni 1992	GS/VS 1992, 228	1.1.1993
¹ Subventionsgesetz vom 13. November 1995: n.: Art. 2bis	GS/VS 1996, 55	1.5.1996
² Änderung vom 5. März 2008: a.: Art. 25; n. W.: Art. 27 bis 31, 33	Abl. Nr. 23/2008	1.1.2008
a.: aufgehoben; n.: neu; n.W.: neuer Wortlaut		